

Inhalt des Gesuchs

Dokumente

Im Rahmen des Planaufgabeverfahrens stützt sich die Prüfung der SZU auf diejenigen Unterlagen, die auch der zuständigen Behörde für die Beantragung der Baubewilligung eingereicht werden:

- Baugesuch
- Projektbeschreibung
- Kataster-/Situationsplan
- Ansichten / Schnitte
- Weitere Unterlagen

Je nach Projektart (Gebäude, Kanalisation, Antenne) und -komplexität, behält sich die SZU das Recht vor, zusätzliche Dokumente zu verlangen, wie z.B.:

- Angaben zur Ausbruchsicherung
- Berechnungsunterlagen
- Arbeitsmethoden
- Arbeitsplanung
- Art der Leitungen
- Verwendetes Material
- Angaben zu Durchmesser, Tiefe und Abstand von den Bahnanlagen
- Baumaschinen
- NISV-Bericht (für Antennen)

Bitte beachten Sie, dass zur einer effektiven Beurteilung des Baugesuchs in den Planunterlagen die Bahnanlagen abgebildet werden müssen.

Durchleitungsgesuche

Alle Durchleitungen Dritter auf unseren Bahngrundstücken benötigen einen Vertrag. Dieser wird von unserem Anlagenmanagement kostenpflichtig erstellt. Mit den Arbeiten darf erst begonnen werden, wenn der Vertrag von beiden Seiten unterschrieben, an uns zurückgeschickt ist und die Sicherheitsbestimmungen festgelegt wurden.

Die Projektunterlagen für das Durchleitungsgesuch haben folgende Anforderungen zu erfüllen:

- Unterlagen elektronisch (PDF), ausnahmsweise in Papierform in 3-facher Ausführung
- eigentliches Gesuch um Bewilligung für das geplante Projekt mit genauer Adressangabe des Bauherrn und des planenden Ingenieurbüros
- genaue Ortsangabe des Projektes, Linie / Strecke, zwischen welchen Bahnhöfen, Koordinaten
- technischer Beschrieb des Bauvorhabens, Bauvorgang, Leitungsart
- zur Gleisanlage vermasste Pläne
- Situationsplan 1:1000 oder 1:500
- Längsschnitte 1:100 oder 1:50
- Querprofile 1:100 oder 1:50

- Richtlinien der REG Norm VSS 71 260 und SIA 195 sind zu beachten.
- Baugrundbeschreibung gemäss SIA 199

Bei Zustimmung der SZU-internen Stellen zum Durchleitungsgesuch wird zusätzlich zur formellen Projektzustimmung die Beanspruchung von Bahnareal vertraglich geregelt. Wir machen darauf aufmerksam, dass mit den Arbeiten nicht begonnen werden darf, bevor der vom Bauherr und Leitungseigentümer unterzeichnete Vertrag der SZU retourniert wurde.

Mindest- & Grenzabstände

Sofern keine Interessenslinie der SZU vorhanden ist, gelten für an SZU Grundstücke angrenzende Grundstücke die kantonalen und kommunalen Grenzabstände. Diese finden Sie in den Baureglementen der jeweiligen Gemeinde.

Ausnahmen: Bei Stromtransportleitungen und Baureserven für Bahnprojekte (zusätzliches Gleis, Lärmschutzwand) werden die Mindestabstände entsprechend angepasst.

Normen und Reglemente.

Im Bereich des Bauprojekts geltende Normen und Reglemente (nicht abschliessend):

Zonenpläne, Baureglemente, die Lärmschutzverordnung (LSV), Störfallverordnung (StFV), Leitungsverordnung (LeV), Verordnung über elektrische Anlagen von Bahnen (EBV) und deren Ausführungsbestimmungen (AB-EBV), die VSS-Normen, etc.

Vorbehalten bleiben die Normen und Weisungen der SZU, die nach Prüfung mit der Stellungnahme kommuniziert werden.

Für die massstäbliche Darstellung der Bahnanlagen stellen wir Ihnen die relevanten Planunterlagen gerne zur Verfügung. Die Unterlagen, wie beispielsweise Werkleitungsplan oder Bahnplan können direkt über bahnnahearbeiten@szu.ch bestellt werden.